

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/19 93/03/0262

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 19.01.1994

Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland L65000 Jagd Wild L65001 Jagd Wild Burgenland 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

JagdG Bgld 1988 §94 Abs3 lita; JagdG Bgld 1988 §94 Abs5;

JagdRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

§ 94 Abs 3 lit a Bgld JagdG 1989 und § 94 Abs 5 Bgld JagdG 1989 räumen dem Jagdausübungsberechtigten des angrenzenden Jagdgebietes keine im Verwaltungsweg durchzusetzenden subjektiven Rechte ein. Eine nach § 94 Abs 5 Bgld JagdG 1989 erteilte Bewilligung greift daher nicht unmittelbar in seine Rechte ein. Ein allfälliges Interesse an der Nichterteilung einer solchen Bewilligung ist als ein bloß wirtschaftliches Interesse anzusehen, welches aber weder die Parteistellung im Verwaltungsverfahren noch die Beschwerdeberechtigung vor dem VwGH begründen kann (Hinweis Ringhofer, Die österreichische Verwaltungsverfahrensgesetze I und Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 03te Auflage S 417).

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Verwaltungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030262.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$